

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE HERSTELLUNG VON TON- UND DATENTRÄGERN

'Erzschlag - Tonstudio', Oststrasse 27a, 08280 Aue

## 1. Gültigkeit:

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen der Erzschlag - Tonstudio & Veranstaltungsagentur, im folgenden auch "Erzschlag" genannt, an Kunden, Repräsentanten oder sonstigen Vertragspartnern, im folgenden KUNDEN genannt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es dazu eines erneuten Hinweises auf diese AGB bedarf. Sie gelten voll-inhaltlich, außer in den Punkten, die aufgrund einer Auftragsbestätigung im Einzelfall abweichend vereinbart und von Erzschlag schriftlich bestätigt wurden. Sofern nicht ausdrücklich in einzelnen Punkten anerkannt, wird den Geschäftsbedingungen des Kunden hiermit ausdrücklich widersprochen und werden nicht anerkannt.

## 2. Zugesicherte Eigenschaften:

Erzschlag garantiert bei gelieferten Produkten und Leistungen nur genau für die Eigenschaften, die in der Auftragsbestätigung explizit zugesagt wurden. Erzschlag garantiert für keinerlei darüber hinausgehende Eigenschaften, Qualitäten, Merkmale oder für die Eignung des Produktes für eine bestimmte Verwendung, selbst wenn dies aufgrund der Ausführung vermutet werden könnte.

## 3. Lizenzen, Rechte, Patente:

Der Kunde garantiert, dass er an den zur Fertigung übergebenen Materialien oder für die gewünschte (beauftragte) Ausführung alle erforderlichen (musikalischen, textlichen oder grafischen) Urheber- und Nutzungsrechte und/oder alle anderen erforderlichen Lizenz- oder Markennutzungsrechte besitzt bzw. die erforderliche Genehmigung Dritter eingeholt hat und muss dies auf Anforderung in geeigneter Form nachweisen. Erzschlag ist nicht dafür verantwortlich, zu prüfen, ob durch Produkt und Ausführung etwaige Rechte Dritter verletzt werden und führt derartige Prüfungen auch nicht durch. Der Kunde haftet zur Gänze für alle aus etwaigen Verletzungen entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche Dritter und hält Erzschlag daraus in vollem Umfang schad- und klaglos, inklusive des Aufwandes bei Erzschlag zur Klärung und Abwendung dieser Ansprüche.

## 4. Angebote, Auftragsbestätigung, Liefertermine:

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Basis des Geschäftes ist die Auftragsbestätigung. Zugesagte Liefertermine sind Richttermine ab Werk und abhängig

von der zeitgerechten Lieferung benötigter Unterlagen und Vormaterialien, Lizenznachweis gemäß 3) sowie dem Einlangen vereinbarter Vorauszahlungen oder Sicherstellungen seitens des Kunden oder Dritter. Bei schuldhafter Überschreitung einer vereinbarten Lieferfrist ist Verzug erst nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist gegeben. Im übrigen sind Ersatzansprüche aus Lieferverzug, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen bzw. auf den Rechnungswert der nicht oder nicht rechtzeitig gelieferten Waren beschränkt.

## 5. Lieferungen:

Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen Lieferungen grundsätzlich "ab Werk" gegen Vorauskassa. Die Kosten für Verpackung und Transport trägt der Kunde. Die Gefahr geht mit Absendung auf den Kunden über. Eine Transportversicherung erfolgt nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden. Teillieferungen sind zulässig.

## 6. Vormaterialien, Mengenabweichungen, Schwund:

Vormaterialien des Kunden werden auf Gefahr und Risiko des Kunden gelagert. Für die Erstellung empfehlenswerter Sicherheitskopien ist der Kunde selbst verantwortlich. Jede Haftung und Schadensersatz aus dem Verlust von Vormaterialien ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Erzschlag haftet jedenfalls maximal bis zum Ausmaß des Material- bzw. Auftragswertes der Produktion.

## 7. Tonträger, Drucksachen:

Bei Tonträger-Lieferungen ist Über- oder Unterlieferung von 10% der Gesamt-Auftragsmenge pro Titel zulässig und muss anerkannt werden. Bei Drucksachen ist ein Verarbeitungs-Schwund von (maximal) 10% zu berücksichtigen und anzuerkennen.

## 8. Eigentumsvorbehalt:

Sämtliche gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen vollständig Eigentum von Erzschlag. Der Kunde ist berechtigt, bis auf Widerruf über die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang zu verfügen. Die aus einem etwaigen Weiterverkauf entstehenden Forderungen tritt der Kunde zur Sicherung an Erzschlag ab. Erzschlag nimmt diese Abtretung an. Der Kunde hat Erzschlag von jedem derartigen Weiterverkauf durch gleichzeitige Übersendung einer Fakturenkopie zu verständigen und diese Sicherungsabtretung in seinen Büchern ersichtlich zu machen.

Auf Verlangen von Erzschlag ist der Kunde zur Verständigung des Drittschuldners verpflichtet. Die Ausübung des Eigentumsvorbehaltes bedeutet nicht Rücktritt von Vertrag.

## 9. Mängelrügen:

Lieferungen sind sofort nach Erhalt auf Ordnungsmäßigkeit zu prüfen. Nichterhalt einer Sendung ist Erzschlag spätestens innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt der Rechnung schriftlich anzuzeigen. Sichtbare Mängel und Mengenabweichungen müssen dem Verkäufer längstens binnen 8 Tagen nach Wareneingang am Bestimmungsort schriftlich unter genauer Angabe des Mangels und Verweis auf Lieferschein- oder Rechnungsnummer zur Kenntnis gebracht werden. Verspätete Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Verborgene Mängel müssen unverzüglich nach Feststellung ebenso gemeldet werden, wobei hierbei eine Ausschlussfrist von 6 Monaten nach Erhalt der Ware gilt. Mängelrügen können sich nur auf ausdrücklich zugesicherte Eigenschaften oder Mengenabweichungen beziehen, alle anderen Mängelrügen können nicht anerkannt werden. Bei anerkannten Mängeln bietet Erzschlag nach eigener Wahl entweder Rücknahme und Ersatz durch gleichwertige Ware oder Preisminderung in Form einer Gutschrift an. Der Kunde ist verpflichtet, falsche oder mangelhafte Ware unmittelbar, spätestens aber 8 Tage nach Mängelrüge bzw. innerhalb der dafür gesetzlich vorgesehenen Fristen an Erzschlag zu retournieren. Kommt er dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, entfällt die Gewährleistungspflicht automatisch. Mängelrügen entbinden den Kunden nicht, seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber Erzschlag nachzukommen. Schadensersatzforderungen sind – soweit gesetzlich zulässig – ausgeschlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlust und von Ansprüchen Dritter gegen den Kunden ist jedenfalls ausgeschlossen. Die Haftung von Erzschlag ist beschränkt auf den Auftragswert der mangelhaften Lieferung.

## 10. Bezahlung und Aufrechnung:

Offene Rechnungen sind unmittelbar nach deren Erhalt, sonst innerhalb eines vereinbarten Zahlungsziels ab Rechnungsdatum fällig. Zahlungen werden immer zuerst auf Kosten und Zinsen, dann auf die jeweils älteste Forderung angerechnet. Erzschlag ist berechtigt, gegen die Forderungen des Vertragspartners mit allen Forderungen aufzurechnen, die Erzschlag, Schwestergesellschaften, Tochtergesellschaften oder anderen Unternehmen zustehen, an denen Erzschlag mehrheitlich beteiligt ist. Die Aufrechnung durch den Kunden gegen Forderungen von Erzschlag mit Forderungen des Kunden ist ausgeschlossen.

## 11. Folgen des Zahlungsverzuges:

Bei Zahlungsverzug ist Erzschlag, unter Vorbehalt der Geltendmachung eines weiteren Schadens, berechtigt, Verzugszinsen von 12% p.A., Spesen pro Mahnung und alle Eintreibungskosten in Rechnung zu stellen. Bei Zahlungsverzug ist Erzschlag berechtigt, alle auch bereits zugesagten Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung aller offenen Haupt- und Nebenforderungen zurückzuhalten. Bei oder nach Zahlungsverzug erfolgen Lieferungen nur mehr gegen Vorauskassa. Auch sonstige mit dem Kunden vereinbarte Sonderkonditionen werden bei Zahlungsverzug gegenstandslos. Bei Zahlungsverzug kann Erzschlag auch jederzeit seinen Eigentumsvorbehalt geltend machen und von Erzschlag gefertigte Ware bis zu dem Ausmaß zurückholen und selbst verwerten, bis aus dieser Verwertung alle offenen Haupt- und Nebenforderungen abgedeckt sind.

## 12. Euro, Wechselkurse und Zahlungsverzug:

Erfolgt die Verrechnung mit dem Kunden in einer anderen Währung als Euro oder einer Währung der Europäischen Währungsunion, dann steht es Erzschlag frei, im Falle des Zahlungsverzuges die Forderung auf den Wert in EURO zum Wechselkurs des Fälligkeitstages rückzurechnen. Der Ausgleich der Forderungen erfolgt dann auf der Basis des EURO Wertes, und Zahlungen auf diese Forderungen werden zum jeweiligen Tageskurs der Zahlung umgerechnet.

## 13. Erfüllungsort, Gerichtsstand und Recht:

Erfüllungsort ist Aue. Gerichtsstand ist das Amtsgericht in Aue. Es gilt deutsches Recht mit Ausnahme des Kollisionsrechts und des UN-Kaufrechts.

Stand: 2007